



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des
Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands e.V.
Frau Simone Fleischmann
Bavariaring 37
80336 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
28.01.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS4050-PRA.9321
M-Nr.: 570

**Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen zum
Prüfungstermin Frühjahr 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Frau Erste Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 28.01.2021 danke ich Ihnen.

Für die Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung finden die Hygiene- und Schutzkonzepte der einzelnen Hochschulen Anwendung. Die Auswahl und Belegungsplanung der Räume für die Prüfungsdurchführung erfolgen durch die Außenstellen des Prüfungsamts vor Ort auf Basis der lokalen Hygiene- und Schutzkonzepte der Hochschulen entsprechend ebenfalls vorgesehenen universitären Prüfungen. Lüftungsmöglichkeiten und -konzepte bezüglich der einzelnen Prüfungsräume werden dabei berücksichtigt. Die an den Hochschulstandorten vorgeschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen gelten insbesondere auch für die Zeit vor und nach den Einzelprüfungen. Detailfragen können daher nur vor Ort in Abhängigkeit von den jeweiligen lokalen Gegebenheiten an den Universitäten geklärt werden. Darüber hinaus hat das Prüfungsamt im

Staatsministerium für Unterricht und Kultus alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu bayernweit einheitlichen Maßnahmen zur Infektionsprävention wie Mindestabstände, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, vorgesehene Lüften usw. per Brief informiert. Aktuelle Informationen sind auf der Webpräsenz des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter <https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html> zu finden.

Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit der Bibliotheken – insbesondere der pandemiebedingten vorübergehenden Aussetzung der Ausleihe – wird das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus alle Korrektorinnen und Korrektoren der schriftlichen Prüfungen auf die Sondersituation der Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in Bezug auf den zeitweise eingeschränkten Zugang zu Fachliteratur hinweisen, so dass eine möglichst einheitliche Berücksichtigung der Umstände im Rahmen der Korrektur (z. B. in Bezug auf den üblicherweise zu erwartenden Umfang an Literaturverweisen) erfolgen kann. Eine direkte Einflussnahme auf die Bewertung der Einzelprüfungen ist jedoch nicht möglich, da die Bewertung von Prüfungsleistungen den bestellten prüfungsberechtigten Personen in eigener Verantwortung obliegt. Über die Legaldefinitionen der Noten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 LPO I) hinausgehende Vorgaben zur Bewertung (z. B. im Sinne von verbindlichen Musterlösungen oder Notenskalen, die angepasst werden könnten) sind nicht möglich.

Eine coronabedingte Regelung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst September 2020/2022 wurde vorgesehen, da aufgrund der Aussetzung der Ersten Staatsprüfung zum Termin Frühjahr 2020 und der damit verschobenen Prüfungszeiträume seinerzeit nicht von vorne herein klar war, ob alle Korrekturen vollständig abgelegter Prüfungen rechtzeitig vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorliegen würden. Die Regelung war somit für ausstehende Korrekturen des Termins Frühjahr 2020 zu treffen. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die zu einem Prüfungstermin die Erste Staatsprüfung abgelegt und mindestens einer

Einzelprüfung genehmigt fernbleiben, erhalten Nachtermine zum folgenden Prüfungstermin bzw. legen die Prüfung zu einem der folgenden Prüfungstermine erneut im Ganzen ab. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann gemäß der Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die einzelnen Lehrämter grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Erste Lehramtsprüfung für das jeweilige Lehramt bestanden wurde (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 BayZALGM). Ein Antritt des Vorbereitungsdienstes mit mehreren ausstehenden Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung erscheint jenseits formaler Regelungen auch mit Blick auf die Qualität der schulpraktischen Ausbildung fragwürdig. Zudem erschwert die anspruchsvolle Ausbildung im Vorbereitungsdienst „in Vollzeit“ die erfolgreiche Ablegung noch ausstehender (verpflichtender) Einzelprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung.

Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmern, bei denen Prüfungsergebnisse ausstehen, das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung aber aufgrund der vorliegenden Ergebnisse bereits feststeht, kann die Teilnahme am Vorbereitungsdienst im Einzelfall weiterhin im Rahmen einer Hospitation angeboten werden. In diesen Fällen wird das Korrekturverfahren beschleunigt und es erfolgt eine unverzügliche Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, sobald das ausstehende Prüfungsergebnis vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Michael Piazolo